

VEREINBARUNG

ZUR ERGÄNZUNG DER PFLICHTEN DES EVU UNTER DEM VERKEHRSVERTRAG

SAUERLANDNETZ

IM ZUSAMMENHANG MIT DER BETEILIGUNG AN DER DEUTSCHLANDTARIFVERBUND-GMBH (DTVG)

zwischen

1. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Bahnhofstraße 48, 59423 Unna (als Vertragsfederführer)
2. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR),
Augustastr. 1, 45879 Gelsenkirchen
3. Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV),
Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel

- nachfolgend gemeinsam „Aufgabenträger oder AT“ genannt -

und

4. xy-Bahn, Platzhalterplatz, Platzhalter

- nachfolgend „xy-Bahn“ oder „EVU“ genannt -

PRÄAMBEL

Die Aufgabenträger haben mit dem EVU nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens am **xx.xx.xxxx** einen Verkehrsvertrag zum Erbringen von SPNV-Leistungen für das Sauerlandnetz geschlossen („Verkehrsvertrag“). Der Vertrag ist ein sog. Bruttovertrag. Das finanzielle Risiko für die Fahrgelderlöse liegt bei den Aufgabenträgern.

Bestandteil dieses Verkehrsvertrages sind die Vergabeunterlagen im Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes, dort insbesondere die Leistungsbeschreibung und weitere Anlagen.

Aufgrund des Verkehrsvertrages ist das EVU zur Anwendung bestimmter, darin genannter Tarife verpflichtet. Bei Einführung eines neuen Gemeinschaftstarifs ist das EVU verpflichtet, diesen anzuwenden. Der unter anderem vom EVU anzuwendende C-Tarif wurde bislang durch den TBNE entwickelt und verabschiedet. Nunmehr wird mit der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG) eine Organisation geschaffen, welche die Strukturen des TBNE ablösen und eine unmittelbare Beteiligung der Aufgabenträger ermöglichen wird. Dieser Gesellschaft ist das EVU beigetreten. Dies macht eine Konkretisierung der Pflichten des EVU nach dem Verkehrsvertrag sowie der Aufgabenträger zur Kostenübernahme erforderlich.

Zur Konkretisierung dieser Pflichten vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Konkretisierung der Pflichten des EVU zur Entwicklung und Anwendung von Tarifen nach dem Verkehrsvertrag vor dem Hintergrund des Beitritts zur DTVG sowie Regelungen zur Kostenübernahme durch die Aufgabenträger.
- (2) Die Parteien sind einig, dass die DTVG eine Nachfolgeorganisation zum TBNE im Verkehrsvertrag ist.
- (3) Diese Vereinbarung führt nach Ansicht der Parteien nicht zu einer unzulässigen Vertragsänderung gemäß § 132 GWB.

§ 2

Beitritt zur DTVG und Kostentragung

- (1) Das EVU ist Gesellschafter der DTVG. Es hat nach schriftlicher Aufforderung durch die Aufgabenträger jeweils zwei Geschäftsanteile für den Verkehrsvertrag Sauerlandnetz übernommen und den Aufgabenträgern die Nummern der Geschäftsanteile schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Aufgabenträger ersetzen dem EVU im Rahmen der Jahresabrechnung die notwendigen und vom EVU nachgewiesenen Kosten zur Finanzierung der DTVG, welche sich aus der Gesellschafterstellung für zwei Geschäftsanteile bzw. aus der Aufteilung der Verkehrsvertragsstimmen nach § 3 ergeben. Die Teilnahme an Sitzungen der DTVG, ihren Gremien und Arbeitskreisen ist nur ersatzfähig, wenn die Aufgabenträger der Teilnahme vorab schriftlich zugestimmt haben. Hierzu werden sich die Parteien auf eine allgemeine Verfahrensweise für jeweils ein Geschäftsjahr der DTVG verständigen. Das Letztbestimmungsrecht liegt im Streitfall bei den Aufgabenträgern.

§ 3

Stimmabgabe in der DTVG

- (1) Das EVU hat den Aufgabenträgern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages unwiderruflich zur Abgabe der auf die **Geschäftsanteile-Nr. xy** entfallenden Verkehrsvertragsstimmen (§ 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der DTVG) bevollmächtigt (im von den AT vorgegebenen Aufteilungsverhältnis).
- (2) Das EVU bevollmächtigt die Aufgabenträger bereits mit Abschluss dieses Vertrags gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages unwiderruflich für die Dauer des Verkehrsvertrages zur Abgabe der auf die **Geschäftsanteile-Nr. xy** entfallenden Verkehrsvertragsstimmen (§ 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der DTVG - im von den AT vorgegebenen Aufteilungsverhältnis). Dazu werden die Aufgabenträger dem EVU eine Vollmachterklärung nach dem Muster der **Anlage 1** vorlegen, die das EVU zeichnen und unverzüglich an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der DTVG übersenden wird.
- (3) Die Bevollmächtigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs erfolgt die Ausübung des Stimmrechts durch das EVU in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und unter Wahrung und Anerkennung seiner Interessen im Hinblick auf den Umstand, dass die Aufgabenträger unter dem Bruttovertrag das wirtschaftliche Risiko für die Fahrgeldeinnahmen übernommen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, dass das EVU bei bestehender oder unwirksamer Bevollmächtigung anders abstimmt als die Aufgabenträger.
- (4) Das EVU verpflichtet sich, vor Ausübung der EVU-Grundstimmen (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der DTVG) die Meinung der Aufgabenträger zum jeweiligen Beschlussgegenstand zu hören und diese über den Inhalt der Stimmausübung zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen zu Änderungen an den tariflichen Regelungen, zur Erlösaufteilung und Verabschiedung bzw. Änderung der Regeln zur Erlösaufteilung und zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung stellt eine Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag dar.
- (2) Sollte diese Vereinbarung wider Erwarten von einem Gericht oder einer Behörde für unwirksam erklärt werden, bleibt der Verkehrsvertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien werden den Verkehrsvertrag dann ohne die vorliegende Vereinbarung durchführen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Aufgabenträger oder das EVU insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von den Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.

....., den

(für das EVU)

....., den

(für das EVU)

....., den

(für den NWL)

....., den

(für den NWL)

....., den

(für den VRR)

....., den

(für den VRR)

....., den

(für den NVV)

....., den

(für den NVV)

Anlagen:

Anlage 1 – Stimmrecht - Vollmachterklärung